



Beitragsordnung des Oberlausitzer Kinderhilfe e.V.

§ 1 Grundlage

(1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Oberlausitzer Kinderhilfe e.V. in der Fassung vom 11.11.2013, insbesondere deren §4.

(2) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 11.11.2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

(2) Für natürliche Personen als aktive Mitglieder beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 12,- EUR im Geschäftsjahr.

(3) Für natürliche Personen als Fördermitglieder beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 120,- EUR im Geschäftsjahr.

(4) Für juristische Personen als Fördermitglieder gilt folgende Staffelung der Mindestbeiträge je Geschäftsjahr:

1 – 10 Mitarbeiter: 250,- Euro

11 – 50 Mitarbeiter: 500,- Euro

51 – 400 Mitarbeiter: 1000,- Euro

ab 401 Mitarbeiter: 2000,- Euro

(5) Der Mindestmitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.

(6) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mindestmitgliedsbeiträge

(1) Die Mindestmitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig oder mit der Aufnahme in den Verein.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. des laufenden Jahres oder innerhalb eines Kalendermonats nach Aufnahme in den Verein in einer Summe zu zahlen.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.

§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

(2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.